

# **Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zu Förderung der Kirchenmusik in der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“ versehen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Er hat die Aufgabe, die Kirchenmusik in der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda, insbesondere die Arbeit der Evangelischen Kantorei, zu fördern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein bemüht sich, Mittel zur Unterstützung der unter Abs. 1 aufgeführten Aufgaben aus Beiträgen der Mitglieder und Spenden zu beschaffen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Eintritt in den Verein ist für alle natürlichen und juristischen Personen jederzeit möglich. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt ist drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ausstehende Beiträge müssen bis zum Ende der Mitgliedschaft gezahlt werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist durch Beschluß des Vorstands mit 2/3 Mehrheit möglich. Das betreffende Mitglied ist vor Beschlußfassung zu hören. Der Beschluß ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Als Grund für einen Ausschluß gilt u. a. ein vereinschädigendes Verhalten.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Beiträge werden nach Selbsteinschätzung des Mitgliedes erhoben; einen Mindestbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung:

- a) in den durch Satzung bestimmten Fällen
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- c) wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
4. nach Möglichkeit Vorschläge für die kirchenmusikalische Arbeit zu machen
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlußfassung über das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
7. Festlegung des Mindestbeitrages
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(4) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht die Satzung dem entgegen steht.

(5) Wahlen erfolgen geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig anderes beschließt.

(6) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird einen Niederschrift vorgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. bis zu drei Beisitzer.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Kantor der Evangelischen Gesamtgemeinde ist in jedem Fall Mitglied des Vorstands.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung des Vereins.

(5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich,

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei

Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu bestellen, das von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## **§ 12 Vermögen**

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gesamtgemeinde und ist ausschließlich für die kirchenmusikalische Arbeit zu verwenden.

Fulda, den 7. März 1999